

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

In den zurückliegenden Jahren haben sich grenzüberschreitender Steuerbetrug und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu einer erheblichen Herausforderung für die Steuerverwaltungen der einzelnen Staaten entwickelt. Der gestiegenen Anzahl von Möglichkeiten, international investieren und sich aufgrund fehlender steuerrechtlicher Transparenz einer korrekten Besteuerung entziehen zu können, kann mit einem zeitnahen Austausch steuerrelevanter Informationen zwischen den Finanzverwaltungen der einzelnen Staaten begegnet werden. Zu derartigen Informationen gehören insbesondere Daten über von Finanzinstituten geführte Finanzkonten. Solche Daten können aber nur dann von der jeweils zuständigen Finanzbehörde im Rahmen eines ordnungsgemäßen Besteuerungsverfahrens Verwendung finden, wenn sie zwischen den Finanzverwaltungen der Staaten auf der Grundlage klarer Verfahren untereinander ausgetauscht werden und den betroffenen Steuerpflichtigen eindeutig zugeordnet werden können. Da es sich hierbei um Verfahren mit umfangreichen Datenmengen handelt, ist es erforderlich, dass den zur Einhaltung solcher Verfahren Verpflichteten eindeutige Handlungsanweisungen vorgegeben werden, auf deren Basis sie ihren Pflichten nachkommen können.

Das von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des Protokolls vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sieht in Artikel 6 vor, dass zwei oder mehr Vertragsparteien näher bestimmte steuerliche Informationen automatisch auf der Basis einvernehmlich festgelegter Fallkategorien und Verfahren austauschen. Im Lichte dieses Übereinkommens und vor dem Hintergrund der inzwischen von vielen Staaten mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommen zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), welche den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen den Finanzverwaltungen der jeweiligen Staaten mit den Vereinigten Staaten von Amerika vorsehen, wurde von der OECD auf Bitten der G20 der globale Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen entwickelt. Dieser globale Standard lag der am 29. Oktober 2014 in Berlin von der Bundesrepublik Deutschland und 50 weiteren Staaten unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zugrunde. Zusätzlich wurde dieser globale Standard am 9. Dezember 2014 in die EU-Amtshilferichtlinie übernommen, mit der Verpflichtung, auf der Grundlage dieses Standards erstmals für Besteuerungszeiträume ab 2016 zum 30. September 2017 die entsprechenden Daten zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszutauschen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der geänderten EU-Amtshilferichtlinie

sowie mit Drittstaaten aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten geregelt werden. Dementsprechend sieht das Artikelgesetz die Schaffung eines eigenen Stammgesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vor; daneben werden das EU-Amtshilfegesetz aufgrund der im Dezember 2014 geänderten EU-Amtshilferichtlinie ergänzt und weiterer Gesetze geändert.

C. Alternativen

Keine.

Die Anpassung des EU-Amtshilfegesetzes dient der Umsetzung von EU-Recht. Das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen dient zudem auch der Erfüllung eingegangener völkerrechtlicher Pflichten aufgrund der am 29. Oktober 2014 in Berlin von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht bezifferbarer geringer Erfüllungsaufwand, zu dem insbesondere die bei einer Eröffnung von Neukonten zu erstattende Selbstauskunft gegenüber dem kontoführenden Finanzinstitut gehört.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Einhaltung der, Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen. Da der globale Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen aber in wesentlichen Teilen den Melde- und Sorgfaltspflichten der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung entspricht und letztlich vom selben Kreis der Verpflichteten erfüllt werden muss, wird davon ausgegangen, dass zu dem seinerzeit bereits geschätzten Erfüllungsaufwand von 386 Mio. Euro ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 100 Mio. Euro für die Wirtschaft entsteht. Ferner wird von einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 80 Mio. Euro ausgegangen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

30 Mio. Euro jährlich.

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt zu dem mit diesem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwand nach fünf Jahren eine Evaluation durchzuführen.

Der Erfüllungsaufwand aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der One in, one out - Regelung, da die Vorgaben zu 100 Prozent der Umsetzung von EU-Recht und internationalem Recht dienen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand der Verwaltung beträgt durch den Ausbau des automatischen Informationsaustauschs wie folgt:

Kapitel	HH-Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
		in T€				
Einmalkosten		5 417	8 108	5 690	1 400	1 000
laufende Kosten			1 808	2 037	2 504	2 504
Gesamt		30 468				

Der Entwurf des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz-FKAustG) sieht vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten die Daten nach dem gemeinsamen Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen elektronisch übermittelt. Dazu sind ihm zuvor die entsprechenden Daten von den nach diesem Gesetz verpflichteten Finanzinstituten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Ferner wird das Bundeszentralamt die entsprechenden Daten von den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten entgegennehmen und an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiterleiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe entsteht bei der Verwaltung bis 2019 der vorgenannte Erfüllungsaufwand von 30,468 Mio. Euro. Der Mehrbedarf wird in 2015 in den betroffenen Kapiteln des Einzelplans 08 erwirtschaftet. Über die Bedarfe ab dem Jahr 2016 wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Die von anderen Vertragsstaaten der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Informationen über Finanzkonten zu in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen sind von den Landesfinanzbehörden entsprechend entgegenzunehmen und auszuwerten. Den Ländern entsteht dadurch einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Zusätzlich könnte bei den Ländern Aufwand für eine entsprechende Programmierung sowie Pflege- und Betrieb und die Auswertung der den Ländern zur Verfügung gestellten Informationen entstehen. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus aufgrund fehlender Daten nicht quantifizierbar.

Der Aufwand der Verwaltung durch Änderung des § 5 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes beläuft sich auf einen Einmalaufwand in Höhe von 70 000 Euro und laufenden Personalaufwand in Höhe von 40 000 Euro bei der DRV Bund. Dieser Aufwand wird der DRV Bund aus dem Epl. 08 erstattet. Der erforderliche Mehrbedarf wird im Epl. 08 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen

(Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gemeinsamer Meldestandard
- § 3 Pflichten der Finanzinstitute
- § 4 Zuständige Behörde
- § 5 Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern
- § 6 Ansässigkeit; Zeitpunkt der Erstanwendung

Abschnitt 2

Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten

- § 7 Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten
- § 8 Allgemeine Meldepflichten
- § 9 Allgemeine Sorgfaltspflichten
- § 10 Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen
- § 11 Konten von geringerem Wert

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1; Amtshilferichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1) sowie der Umsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle].

- § 12 Konten von hohem Wert
- § 13 Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen
- § 14 Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern
- § 15 Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern
- § 16 Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern
- § 17 Besondere Sorgfaltsvorschriften
- § 18 Zusammenfassung von Kontosalen und Währungen
- § 19 Begriffsbestimmungen
- § 20 Sonstige Begriffsbestimmungen

Abschnitt 3

Ergänzende Melde- und Sorgfaltsvorschriften für Informationen über Finanzkonten

- § 21 Änderung der Gegebenheiten
- § 22 Selbstauskunft bei Neukonten von Rechtsträgern
- § 23 Ansässigkeit eines Finanzinstituts
- § 24 Geführte Konten
- § 25 Trusts, die passive NFEs sind
- § 26 Anschrift des Hauptsitzes eines Rechtsträgers
- § 27 Anwendungsbestimmung
- § 28 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit

1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1; Amtshilferichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1) sowie
2. Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über

Finanzkonten vom ... [*einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle*] sind und diese in ihr nationales Recht verpflichtend aufgenommen haben sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen [*einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle*] sind und die gewährleisten, dass sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1, insbesondere Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erfüllen.

(2) Für die Durchführung der Melde- und Sorgfaltspflichten gelten die in § 19 angeführten Begriffsbestimmungen und die sonstigen Begriffsbestimmungen nach § 20.

§ 2

Gemeinsamer Meldestandard

Gemäß den geltenden Melde- und Sorgfaltspflichten und ergänzenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften tauscht das Bundeszentralamt für Steuern innerhalb der festgelegten Frist nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 mit der zuständigen Behörde jedes anderen meldepflichtigen Staates die ihm hierzu von den Finanzinstituten nach diesem Gesetz übermittelten Daten aus, diese sind:

1. der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer(n) sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines meldepflichtigen Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, der Name, die Anschrift und die Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person;
2. die Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist;
3. der Name und gegebenenfalls die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
4. der Kontosaldo oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos;
5. bei Verwahrkonten:
 - a) der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, der Gesamtbruttobetrag der Dividenden und der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto oder in Bezug auf das Konto im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie
 - b) die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;

6. bei Einlagenkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
7. bei allen anderen Konten, die nicht Verwahrkonten oder Einlagekonten sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

§ 3

Pflichten der Finanzinstitute

Die durch dieses Gesetz verpflichteten Finanzinstitute haben bei der Beschaffung und der Weiterleitung der Informationen im Sinne von § 8 die in diesem Gesetz bestimmten Melde- und Sorgfaltspflichten und ergänzenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften einzuhalten.

§ 4

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen soweit nicht die Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 5b des Finanzverwaltungsgesetzes gegeben ist.

§ 5

Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern

(1) Dem Bundeszentralamt für Steuern sind als zuständiger Behörde im Sinne des § 4 von den meldenden Finanzinstituten die Daten nach § 8 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung erstmals zum 31. Juli 2017 zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den amtlich vorgeschriebenen Datensatz im Bundessteuerblatt bekannt.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt die ihm von den Finanzinstituten nach Absatz 1 übermittelten Daten an die zuständige Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1. Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zudem die übermittelten Daten.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt die von einer anderen zuständigen Behörde eines Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 übermittelten Daten entgegen, speichert sie und leitet sie zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens an die zuständige Landesfinanzbehörde weiter.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, eine Auswertung der ihm nach den Absätzen 1 und 3 übermittelten Daten zur Erfüllung der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben vorzunehmen. Eine Auswertung der Daten durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleibt hiervon unberührt.

(5) Die nach den Absätzen 2 und 3 beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten werden ab dem Zeitpunkt der Übermittlung nach Absatz 2 Satz 1 15 Jahre lang aufbewahrt. Mit Ablauf eines Jahres der Aufbewahrung nach Satz 1 werden die Daten gelöscht. Geht vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt eine Änderungsmeldung ein, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsmeldung eingegangen ist.

(6) Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, bei den zur Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten verpflichteten Finanzinstituten die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

(7) Die auf Grund dieses Gesetzes vom Bundeszentralamt für Steuern als zuständige Behörde erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur für die in den zugrunde liegenden Regelungen gemäß § 1 Absatz 1 festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 6

Ansässigkeit; Zeitpunkt der Erstanwendung

(1) Finanzinstitute haben zur Wahrung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz zu den von ihnen geführten Konten die steuerliche Ansässigkeit des Konteninhabers zu erheben und seinem Konto zuzuordnen unabhängig davon, ob es sich bei dem Kontoinhaber oder dem sonstigen Kunden um eine meldepflichtige Person im Sinne der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz handelt.

(2) Jedes meldende Finanzinstitut teilt vor einer erstmaligen Übermittlung von Daten nach § 8 jeder betroffenen Person in allgemeiner Form mit oder macht dieser zugänglich, dass die nach diesem Gesetz ermittelten Daten, soweit aufgrund dieses Gesetzes erforderlich, an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers übermittelt werden.

(3) Meldende Finanzinstitute haben die nach diesem Gesetz zu erhebenden Daten erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 dem Bundeszentralamt für Steuern und in den Folgejahren jeweils bis zum 31. Juli eines Folgejahres zu übermitteln.

Abschnitt 2

Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten

§ 7

Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten

Die §§ 8 bis 26 legen die allgemeinen Melde- und Sorgfaltspflichten, die besonderen Sorgfaltsvorschriften und ergänzende Melde- und Sorgfaltsvorschriften fest, die von meldenden Finanzinstituten zu beachten sind, damit das Bundeszentralamt für Steuern die Daten im Sinne des § 2 im Wege des automatischen Informationsaustauschs an die jeweils zuständige Behörde des anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 übermitteln kann.

Allgemeine Meldepflichten

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 muss jedes meldende Finanzinstitut für jedes meldepflichtige Konto dieses meldenden Finanzinstituts dem Bundeszentralamt für Steuern folgende von ihnen nach diesem Gesetz erhobenen Informationen gemäß § 5 Absatz 1 melden:

1. den Namen, die Anschrift, den oder die Ansässigkeitsstaat(en) im Sinne des § 1 Absatz 1, die Steueridentifikationsnummer(n) sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und den Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines meldepflichtigen Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den §§ 13, 14 und 15 eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, der Name, die Anschrift, den oder die Ansässigkeitsstaat(en) und die Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie den Name, die Anschrift, den oder die Ansässigkeitsstaat(en) und die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum und den Geburtsort jeder meldepflichtigen Person;
2. die Kontonummer oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden;
3. den Namen und gegebenenfalls die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
4. den Kontosaldo oder Kontowert einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos;
5. bei Verwahrkonten:
 - a) den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, den Gesamtbruttobetrag der Dividenden und den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto oder in Bezug auf das Konto im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie
 - b) die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war;
6. bei Einlagenkonten den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, und
7. bei allen anderen Konten, die nicht unter Nummer 5 oder Nummer 6 fallen, den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.

Zu den nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 gemeldeten Daten muss die Währung genannt werden, auf die die Beträge lauten.

(2) Die Steueridentifikationsnummer(n) und das Geburtsdatum müssen in Bezug auf meldepflichtige Konten, die bestehende Konten sind, nicht gemeldet werden, wenn diese Steueridentifikationsnummer(n) beziehungsweise dieses Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstitut enthalten sind und nicht nach innerstaatlichem Recht oder anderen Rechtsinstrumenten der Union von diesem meldenden Finanzinstitut zu erfassen sind. Ein meldendes Finanzinstitut ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs, das dem Jahr folgt, in den bestehenden Konten als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu beschaffen.

(3) Die Steueridentifikationsnummer ist nicht zu melden, wenn vom betreffenden Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgegeben wird.

(4) Der Geburtsort ist nicht zu melden, es sei denn,

1. das meldende Finanzinstitut hat oder hatte ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden oder das meldende Finanzinstitut hat oder hatte ihn nach einem geltenden oder am 5. Januar 2015 geltenden Rechtsinstrument der europäischen Union zu beschaffen und zu melden und
2. er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar.

(5) Bei der Meldung der Daten gemäß Absatz 1 sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe nach Stand der Technik von den Finanzinstituten zu gewährleisten.

§ 9

Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 9 bis 18 als solches identifiziert wird. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Daten in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Daten beziehen.

(2) Der Saldo oder der Wert eines Kontos wird zum letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums ermittelt.

(3) Ist eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, so muss der betreffende Saldo oder der Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden, der mit diesem Kalenderjahr oder innerhalb dieses Kalenderjahrs endet.

(4) Meldende Finanzinstitute können zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz auferlegten Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten weiterhin bei dem meldenden Finanzinstitut liegt.

(5) Meldende Finanzinstitute können die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anwenden und die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anwenden. Wendet ein meldendes Finanzinstitut die für Neukonten gelten-

den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten an, finden die ansonsten geltenden Vorschriften für bestehende Konten weiterhin Anwendung.

§ 10

Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen

(1) Die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den bestehenden Konten natürlicher Personen richtet sich nach den §§ 11 und 12.

(2) Ein bestehendes Konto natürlicher Personen, das nach den §§ 11 und 12 als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, gilt in allen Folgejahren als meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.

§ 11

Konten von geringerem Wert

(1) Für Konten von geringerem Wert gilt:

1. Hausanschrift: liegt dem meldenden Finanzinstitut anhand der erfassten Belege eine aktuelle Hausanschrift der natürlichen Person vor, die Kontoinhaber ist, kann das meldende Finanzinstitut die natürliche Person, die Kontoinhaber ist, zur Feststellung, ob diese Person, die Kontoinhaber ist, eine meldepflichtige Person ist, als in dem Staat steuerlich ansässig behandeln, in dem die Anschrift liegt;
2. Suche in elektronischen Datensätzen: verlässt sich das meldende Finanzinstitut hinsichtlich einer aktuellen Hausanschrift der natürlichen Person, die Kontoinhaber ist, nicht auf erfasste Belege nach Nummer 1, muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende Indizien überprüfen und die Absätze 2 und 3 anwenden:
 - a) die Identifizierung des Kontoinhabers als Ansässiger eines meldepflichtigen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1,
 - b) die aktuelle Post- oder die Hausanschrift einschließlich einer Postfachanschrift in einem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1,
 - c) eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat und keine Telefonnummer in der Bundesrepublik Deutschland,
 - d) ein Dauerauftrag, ausgenommen bei Einlagenkonten, für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1 geführtes Konto,
 - e) eine aktuell gültige, an eine Person mit einer Anschrift in einem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1 erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
 - f) ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt;

Werden bei der elektronischen Suche keine Indizien im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet

werden können oder das Konto zu einem Konto von hohem Wert wird. Werden bei der elektronischen Suche Indizien im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut entscheidet sich für die Anwendung des Absatzes 3 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

(2) Werden bei der elektronischen Suche nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine andere Anschrift und keine der unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut in der jeweils geeignetsten Reihenfolge die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beschriebene Suche in Papierunterlagen anwenden oder versuchen, vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers festzustellen. Wird bei der Suche in Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch, eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen erfolglos, muss das meldende Finanzinstitut dem Bundeszentralamt für Steuern das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden.

(3) Ungeachtet der Feststellung von Indizien nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 muss ein meldendes Finanzinstitut einen Kontoinhaber in den folgenden Fällen nicht als in einem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1 ansässige Person betrachten:

1. die Daten des Kontoinhabers enthalten eine aktuelle Post- oder eine Hausanschrift in jenem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1, eine oder mehrere Telefonnummern in jenem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1 und keine Telefonnummer in der Bundesrepublik Deutschland oder einen Dauerauftrag, bei Finanzkonten mit Ausnahme von Einlagenkonten, für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1 geführtes Konto und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
 - a) eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine(n) Ansässigkeitsstaat(en), die jenen meldepflichtigen Staat nicht umfassen, und
 - b) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers;
2. die Daten des Kontoinhabers beinhalten eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in jenem Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:
 - a) eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine(n) Ansässigkeitsstaat(en), die nicht meldepflichtige Staaten umfassen, oder
 - b) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.

(4) Die Überprüfung von bestehenden Konten von geringerem Wert natürlicher Personen muss bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

Konten von hohem Wert

(1) Für Konten von hohem Wert gelten die folgenden erweiterten Überprüfungsverfahren :

1. Suche in elektronischen Datensätzen: das meldende Finanzinstitut muss seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Indizien überprüfen;
2. Suche in Papierunterlagen: enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts Felder für alle in Nummer 3 genannten Daten und erfassen diese, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle diese Daten erfasst, so muss das meldende Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen, vom meldenden Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Indizien überprüfen:
 - a) die neuesten für dieses Konto erfassten Belege,
 - b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag beziehungsweise die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen,
 - c) die neuesten vom meldenden Finanzinstitut, aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen.,
 - d) eine derzeit gültige Vollmacht oder eine Zeichnungsberechtigung und
 - e) einen derzeit gültigen Dauerauftrag für Überweisungen, ausgenommen bei Einlagenkonten;
3. Ein meldendes Finanzinstitut ist nicht zu der in Satz 1 Nummer 2 beschriebenen Suche in Papierunterlagen verpflichtet, soweit seine elektronisch durchsuchbaren Informationen Folgendes enthalten:
 - a) den Ansässigkeitsstatus des Kontoinhabers,
 - b) die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte Haus- und Postanschrift des Kontoinhabers,
 - c) gegebenenfalls die derzeit beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers,
 - d) im Fall von Finanzkonten, bei denen es sich nicht um Einlagenkonten handelt, Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen – einschließlich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des meldenden Finanzinstituts oder einem anderen Finanzinstitut,
 - e) Angaben dazu, ob für den Kontoinhaber aktuell ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift vorliegt, und
 - f) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt.

Zusätzlich zur Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen, wie in Satz 1 Nummer 1 und 2 beschrieben, muss ein meldendes Finanzinstitut das einem Kundenbetreuer zugewiesene Konto von hohem Wert, einschließlich der mit diesem Konto von hohem Wert zusammengefassten Finanzkonten, als meldepflichtiges Konto betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist.

(2) Werden bei der in Absatz 1 beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten vom hohem Wert keine der in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Absatz 1 Satz 2 als Konto einer meldepflichtigen Person identifiziert, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden.

(3) Werden bei der in Absatz 1 beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten vom hohem Wert Indizien nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung von § 11 Absatz 3 und eine der dort genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

(4) Werden bei der in Absatz 1 beschriebenen erweiterten Überprüfung von Konten vom hohem Wert ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift festgestellt und keine andere Anschrift und keine der in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e aufgeführten Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut keine Selbstauskunft oder Belege beschaffen, muss es das Konto dem Bundeszentralamt für Steuern als nicht dokumentiertes Konto melden.

(5) Bei einem bestehenden Konto natürlicher Personen, das zum 31. Dezember 2015 kein Konto von hohem Wert ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende Finanzinstitut die in Absatz 1 beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto innerhalb des auf das Kalenderjahr, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, folgende Kalenderjahr abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als meldepflichtiges Konto identifiziert, so muss das meldende Finanzinstitut die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.

(6) Führt ein meldendes Finanzinstitut die in Absatz 1 angeführten erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer nach Absatz 1 Satz 2, es sei denn, es handelt sich um ein nicht dokumentiertes Konto, bei dem das meldende Finanzinstitut diese Verfahren jährlich erneut durchführen muss, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist.

(7) Tritt bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere der in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beschriebenen Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung von § 11 Absatz 3 und eine der in jenem Absatz genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

(8) Ein meldendes Finanzinstitut muss Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennen. Wird ein Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der Kontoinhaber eine neue Postanschrift in einem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1 hat, so muss das meldende Finanzinstitut die neue Anschrift als eine Änderung der Gegebenheiten betrachten und ist, sofern es sich für die Anwendung von § 11 Absatz 3 entscheidet, dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vom Kontoinhaber zu beschaffen.

(9) Die Überprüfung bestehender Konten von hohem Wert natürlicher Personen muss bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein.

§ 13

Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen

(1) Die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den Neukonten natürlicher Personen richtet sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Bei Neukonten natürlicher Personen muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) erfassten Unterlagen, bestätigen.

(3) Geht aus der Selbstauskunft nach Absatz 2 hervor, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten und die Selbstauskunft auch die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers in dem meldepflichtigen Staat vorbehaltlich des § 8 Absatz 3 sowie das Geburtsdatum enthalten.

(4) Tritt bei einem Neukonto natürlicher Personen eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf es sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers hervorgeht oder hervorgehen.

§ 14

Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern

(1) Die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den bestehenden Konten von Rechtsträgern richtet sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Für nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten von Rechtsträgern gilt:

Sofern sich das meldende Finanzinstitut nicht entweder für alle bestehenden Konten von Rechtsträgern oder jeweils für eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten anderweitig entscheidet, muss ein bestehendes Konto von Rechtsträgern, das zum 31. Dezember 2015 einen Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert von höchstens 250 000 US-Dollar aufweist, nicht als meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder

gemeldet werden, bis der Gesamtkontosaldo oder der Gesamtkontowert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs diesen Betrag übersteigt.

(3) Für überprüfungspflichtige Konten von Rechtsträgern gilt:

Ein bestehendes Konto von Rechtsträgern mit einem Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert von mehr als 250 000 US-Dollar zum 31. Dezember 2015 und ein bestehendes Konto von Rechtsträgern, dessen Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert am 31. Dezember 2015 diesen Betrag nicht übersteigt, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch diesen Betrag übersteigt, muss nach dem in Absatz 5 festgelegten Verfahren überprüft werden.

(4) Für meldepflichtige Konten von Rechtsträgern gilt:

Von den in Absatz 3 beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern gelten nur diejenigen Konten als meldepflichtige Konten, die von einem oder von mehreren Rechtsträgern gehalten werden, die meldepflichtige Personen sind, oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

(5) Bei den in Absatz 3 beschriebenen bestehenden Konten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob eine oder mehrere meldepflichtige Person(en) oder passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, Inhaber des Kontos ist oder sind:

1. Zur Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist, ist zu beachten:
 - a) die Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) erhobenen Informationen auf Hinweise, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Für diesen Zweck gilt ein Gründungsort, ein Sitz oder eine Anschrift in einem meldepflichtigen Staat als Hinweis, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist;
 - b) weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt.
2. Zur Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt, gilt: bei einem Kontoinhaber eines bestehenden Kontos von Rechtsträgern, einschließlich eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist, muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten. Bei diesen Feststellungen soll das meldende Finanzinstitut die unter den nachfolgenden Buchstaben a bis c aufgeführten Leitlinien in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen:
 - a) zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in

seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter § 19 Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt;

- b) zur Feststellung der beherrschenden Person eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) erhobenen und verwahrten Informationen verlassen;
- c) zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf Folgendes verlassen:
 - aa) bei einem bestehenden Konto von Rechtsträgern, dessen Inhaber ein oder mehrere NFE(s) ist oder sind und dessen Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert 1 000 000 US-Dollar nicht übersteigt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) erfassten und verwahrten Informationen oder
 - bb) auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person aus dem oder den meldepflichtigen Staat(en) im Sinne des § 1 Absatz 1 oder anderen Staat(en), in dem oder in denen die beherrschende Person steuerlich ansässig ist.

§ 15

Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern

(1) Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern mit einem Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert von mehr als 250 000 US-Dollar zum 31. Dezember 2015 muss bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

(2) Die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern, deren Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert zum 31. Dezember 2015 250 000 US-Dollar nicht übersteigt, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch diesen Betrag übersteigt, muss innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert diesen Betrag übersteigt, abgeschlossen sein.

(3) Tritt bei einem bestehenden Konto von Rechtsträgern eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos nach dem in § 14 Absatz 5 festgelegten Verfahren neu bestimmen.

§ 16

Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern

(1) Die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den Neukonten von Rechtsträgern richtet sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Bei Neukonten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Person(en) oder von passiven NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird:

1. Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist:
 - a) Beschaffung einer Selbstauskunft, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers ermitteln kann, sowie Bestätigung der Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) erfassten Unterlagen; erklärt der Rechtsträger, es liege keine steuerliche Ansässigkeit vor, so kann sich das meldende Finanzinstitut zur Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers auf die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers verlassen;
 - b) enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person in Bezug auf diesen meldepflichtigen Staat handelt.

Zur Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt, ist Folgendes zu beachten: Bei einem Kontoinhaber eines Neukontos von Rechtsträgern einschließlich eines Rechtsträgers, der eine meldepflichtige Person ist, muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so ist das Konto als meldepflichtiges Konto zu betrachten. Bei diesen Feststellungen soll das meldende Finanzinstitut die in Satz 1 Nummern 1 und 2 aufgeführten Leitlinien in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

2. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss sich das meldende Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status verlassen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter § 19 Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.

(3) Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines Kontoinhabers kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.

(4) Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen:

Besondere Sorgfaltsvorschriften

(1) Ein meldendes Finanzinstitut darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.

(2) Für Finanzkonten begünstigter natürlicher Personen eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder Rentenversicherungsvertrags und für rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge oder Gruppenrentenversicherungsverträge gilt:

1. ein meldendes Finanzinstitut kann davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person, mit Ausnahme des Eigentümers, eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfallleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist und dieses Finanzkonto als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, dem meldenden Finanzinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist. Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags eine meldepflichtige Person ist, wenn die vom meldenden Finanzinstitut erhobenen und dem Begünstigten zugeordneten Informationen Indizien im Sinne des § 11 enthalten. Ist einem meldenden Finanzinstitut tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist, so muss das meldende Finanzinstitut die Verfahren nach § 11 einhalten;
2. ein meldendes Finanzinstitut kann ein Finanzkonto, das den Anteil eines Mitglieds an einem rückkaufsfähigen Gruppenversicherungsvertrag oder einem Gruppenrentenversicherungsvertrag darstellt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung eines Betrags an den Arbeitnehmer oder den Inhaber des Versicherungsscheins oder Begünstigten fällig wird, als ein nicht meldepflichtiges Konto behandeln, sofern das Finanzkonto, das den Anteil eines Mitglieds an einem rückkaufsfähigen Gruppenversicherungsvertrag oder einem Gruppenrentenversicherungsvertrag darstellt, die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - a) der rückkaufsfähige Gruppenversicherungsvertrag oder der Gruppenrentenversicherungsvertrag ist auf einen Arbeitgeber ausgestellt und erstreckt sich auf mindestens 25 Arbeitnehmer oder mindestens 25 Versicherungsscheininhaber,
 - b) die Arbeitnehmer oder die Versicherungsscheininhaber haben Anspruch auf einen ihrem Anteil entsprechenden Vertragswert und dürfen Begünstigte benennen, an die die Leistungen im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers zu zahlen sind, und
 - c) der an einen Arbeitnehmer oder einen Versicherungsscheininhaber oder Begünstigten zu zahlende Gesamtbetrag beträgt höchstens 1 000 000 US-Dollar.

(3) Der Ausdruck rückkaufsfähiger Gruppenversicherungsvertrag bezeichnet einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag:

1. der eine Deckung für natürliche Personen vorsieht, die über einen Arbeitgeber, einen Berufsverband, eine Arbeitnehmerorganisation oder eine andere Vereinigung oder Gruppe angeschlossen sind, und
2. für jedes Mitglied der Gruppe oder Mitglied einer Kategorie innerhalb dieser Gruppe die Zahlung eines Versicherungsbeitrags vorsieht, der unabhängig von den Gesundheitsmerkmalen der natürlichen Person - mit Ausnahme von Alter, Geschlecht und

Tabakkonsum des Mitglieds oder der Mitgliederkategorie der Gruppe - festgelegt wird.

(4) Der Ausdruck Gruppenrentenversicherungsvertrag bezeichnet einen Rentenversicherungsvertrag, bei dem die Anspruchsberechtigten natürliche Personen sind, die über einen Arbeitgeber, einen Berufsverband, eine Arbeitnehmerorganisation oder eine andere Vereinigung oder Gruppe angeschlossen sind.

§ 18

Zusammenfassung von Kontosalen und Währungen

(1) Für Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder des Gesamtwerts von Finanzkonten einer natürlichen Person muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Finanzkonten zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalen oder Kontowerte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.

(2) Für Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder des Gesamtwerts von Finanzkonten von Rechtsträgern muss ein meldendes Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Finanzkonten berücksichtigen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalen oder Kontowerte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen Finanzkontos der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen Finanzkontos zugerechnet.

(3) Für Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder des Gesamtwerts von Finanzkonten einer Person zur Feststellung, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein Konto von hohem Wert handelt, ist ein meldendes Finanzinstitut im Fall von Finanzkonten, bei denen einem Kundenbetreuer bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie unmittelbar oder mittelbar derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person außer in treuhänderischer Eigenschaft eröffnet wurden, auch verpflichtet, alle diese Konten zusammenzufassen.

(4) Alle auf Euro lautenden Beträge umfassen den Gegenwert in anderen Währungen nach innerstaatlichem Recht.

§ 19

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. meldendes Finanzinstitut: ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt;
2. Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist

- a) ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staates befinden, oder
 - b) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in diesem teilnehmenden Staat befindet;
3. Finanzinstitut: bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft;
4. Verwahrinstitut bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:
- a) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 - b) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
5. Einlageninstitut einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.
6. Investmentunternehmen: ein Rechtsträger,
- a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - aa) den Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkursinstrumenten, Zinsinstrumenten und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder die Vornahme von Warentermingeschäften,
 - bb) die individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - cc) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder
 - b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem Einlageninstitut, einem Verwahrinstitut, einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft oder einem Rechtsträger im Sinne des Buchstaben a verwaltet wird.

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der unter Satz 1 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne von Satz 1 Buchstabe b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder

- a) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder

- b) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck Investmentunternehmen umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Nummer 42 Buchstabe d bis g um einen Aktiven NFE handelt.

Diese Nummer ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von Finanzinstituten in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF) vereinbar ist.

7. Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst Wertpapiere zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personalgesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldturkunden, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen, Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen. Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst keine nicht fremdfinanzierte unmittelbare Immobilienbeteiligungen;
8. spezifizierte Versicherungsgesellschaft: ein Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist;
9. nicht meldendes Finanzinstitut: ein Finanzinstitut, bei dem es sich handelt um
- a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen,
 - b) einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,
 - c) einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Buchstabe a und b genannten Rechtsträger aufweist und der in der Liste der nicht meldenden Finanzinstitute nach Artikel 8 Absatz 7a der Richtlinie 2014/107/EU enthalten ist, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegensteht, dies gilt auch im Verhältnis zu Drittstaaten. Die Liste der Drittstaaten und Änderungen hierzu werden durch das Bundesministerium der Finanzen in einem gesonderten Schreiben im Bundessteuerblatt Teil I bekannt gegeben,
 - d) einen ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen oder
 - e) einen Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach § 8 zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet;

10. staatlicher Rechtsträger: die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates, wobei es sich, um Zweifel auszuräumen, unter anderem um einen Gliedstaat, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann, oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines meldepflichtigen Staates oder eines anderen Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet jeweils ein staatlicher Rechtsträger. Ein staatlicher Rechtsträger besteht aus

- a) den wesentlichen Instanzen,
- b) den beherrschten Rechtsträgern und
- c) den Gebietskörperschaften

eines Staates. Eine wesentliche Instanz eines meldepflichtigen Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt. Ein beherrschter Rechtsträger bedeutet einen Rechtsträger, der formal von dem Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person darstellt, sofern

- a) der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet,
- b) die Nettoeinkünfte des Rechtsträger seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt,
- c) die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.

Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

11. internationale Organisation: eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Eine internationale Organisation umfasst eine zwischenstaatliche Organisation, einschließlich einer übernationalen Organisation, die

- a) hauptsächlich aus Regierungen besteht,
- b) mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und
- c) deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen;

12. Zentralbank: ein Institut, das aufgrund eines Gesetzes oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Staates die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Dieses Institut kann eine von der Regierung des Staats getrennte Einrichtung umfassen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Staats stehen kann;
13. Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung: ein Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall oder einer Kombination dieser Leistungen als Gegenleistung für erbrachte Leistungen an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer oder von ihnen bestimmte Personen eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, sofern der Fonds
 - a) nicht einen einzigen Begünstigten hat, der Anspruch auf mehr als 5 Prozent der Vermögenswerte des Fonds hat,
 - b) staatlicher Regelung unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden übermittelt und
 - c) mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) der Fonds ist aufgrund seines Status als Altersvorsorgeplan grundsätzlich von der Ertragsteuer auf Kapitaleinkünfte befreit oder die Besteuerung entsprechender Erträge erfolgt nachgelagert beziehungsweise zu einem ermäßigten Satz,
 - bb) der Fonds bezieht mindestens 50 Prozent seiner Gesamtbeiträge mit Ausnahme von Vermögensübertragungen von anderen in den Nummern 13 bis 15 genannten Plänen oder in Nummer 34 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten von den Arbeitgebern,
 - cc) Ausschüttungen oder Entnahmen aus dem Fonds dürfen nur bei Eintritt konkreter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Ruhestand, der Invalidität oder dem Tod vorgenommen werden, mit Ausnahme von aus einem Altersvorsorgeplan an andere in den Nummern 13 bis 15 genannte Altersvorsorgefonds oder in Nummer 34 Buchstabe a genannte Altersvorsorgekonten übertragene Ausschüttungen, andernfalls finden Sanktionen Anwendung, oder
 - dd) die Arbeitnehmerbeiträge an den Fonds, mit Ausnahme bestimmter zugelassener Ausgleichsbeiträge, werden durch das Erwerbseinkommen des Arbeitnehmers begrenzt oder dürfen unter Anwendung der in § 18 genannten Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung jährlich einen Betrag von 50 000 US-Dollar nicht übersteigen;
14. Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung: ein Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall als Gegenleistung für erbrachte Leistungen an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer oder von ihnen bestimmte Personen eines oder mehrerer Arbeitgeber sind sofern
 - a) weniger als 50 Personen am Fonds beteiligt sind,
 - b) ein oder mehrere Arbeitgeber in den Fonds einzahlen, bei denen es sich nicht um Investmentunternehmen oder passive NFEs handelt,
 - c) die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an den Fonds, mit Ausnahme von Vermögensübertragungen von in Nummer 34 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten, durch das Erwerbseinkommen beziehungsweise die Vergütung des Arbeitnehmers begrenzt werden,

- d) nicht im Gründungsstaat des Fonds ansässige Beteiligte auf höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte des Fonds Anspruch haben und
 - e) der Fonds staatlicher Regelung unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden übermittelt;
15. Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank: ein von einem staatlichen Rechtsträger, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank errichteter Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an Begünstigte oder Beteiligte, bei denen es sich um derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer oder von ihnen bestimmte Personen oder um Personen handeln kann, die keine derzeitigen oder ehemaligen Arbeitnehmer sind, falls die Leistungen diesen Begünstigten und Beteiligten als Gegenleistung für ihre dem staatlichen Rechtsträger, der internationalen Organisation oder der Zentralbank persönlich geleisteten Dienste gewährt werden;
16. Qualifizierter Kreditkartenanbieter: ein Finanzinstitut, das
- a) Das Finanzinstitut gilt nur als Finanzinstitut, weil es ein Kreditkartenanbieter ist, der Einlagen nur akzeptiert, wenn ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf die Karte fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird.
 - b) Spätestens ab dem 1. Januar 2016 setzt das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50 000 US-Dollar leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden, die über diesem Betrag liegt, dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach § 18 gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein;
17. Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen: ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht untersteht, sofern sämtliche Beteiligungen an dem Organismus für gemeinsame Anlagen von natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die keine meldepflichtigen Personen sind, oder über diese gehalten werden, mit Ausnahme eines passiven NFE mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind. Ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht untersteht, gilt auch dann als nach dieser Nummer ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen, wenn der Organismus für gemeinsame Anlagen effektive Inhaberanteile ausgibt, sofern
- a) der Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem 31. Dezember 2015 den Anspruch auf Einzelverbriefung von Inhaberanteilen ausgeschlossen hat,
 - b) der Organismus für gemeinsame Anlagen bei Rückkauf alle nicht in Sammelverwahrung befindlichen Anteilscheine einzieht,
 - c) der Organismus für gemeinsame Anlagen die in den §§ 9 bis 18 aufgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu Inhaberanteilscheinen und dazugehörigen Gewinnanteilscheinen meldet, wenn diese zum Einlösen oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden, und
 - d) der Organismus für gemeinsame Anlagen über Maßnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass nicht in Sammelverwahrung befindliche Inhaberanteile

teilscheine und zugehörige noch nicht fällige Gewinnanteilscheine so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2017 in Sammelverwahrung gegeben werden oder als Wertpapiere nicht mehr verkehrsfähig sind;

18. Finanzkonto: ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto. Ein Finanzkonto umfasst ein Einlagenkonto, ein Verwahrkonto und

a) im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut,

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung umfasst der Ausdruck Finanzkonto keine Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, das bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Rechtsträger im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden

aa) Anlageberatung erbringt oder

bb) Vermögenswerte verwaltet,

b) im Fall eines nicht unter Buchstabe a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht nach § 8 eingeführt wurde, sowie

c) von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Altersvorsorge- oder Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

Der Ausdruck Finanzkonto umfasst keine Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt.

19. Einlagenkonto: Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden;

20. Verwahrkonto: ein Konto, nicht jedoch einen Versicherungsvertrag oder Rentenversicherungsvertrag, in dem Finanzvermögen zugunsten eines Dritten verwahrt wird;

21. Eigenkapitalbeteiligung: Eigenkapitalbeteiligung bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine meldepflichtige Person gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann;

22. **Versicherungsvertrag:** ein Vertrag, nicht jedoch ein Rentenversicherungsvertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, einem Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen;
23. **Rentenversicherungsvertrag:** ein Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des anderen Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten;
24. **rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag:** ein Versicherungsvertrag, nicht jedoch ein Rückversicherungsvertrag, zwischen zwei Versicherungsgesellschaften mit einem Barwert;
25. **Barwert:** als Barwert gilt
 - a) der Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist, der ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens zu ermitteln ist, oder
 - b) der Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Ungeachtet Satz 1 umfasst der Ausdruck Barwert nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags wie folgt zahlbaren Betrag:

- a) ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt,
 - b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalles erlittenen wirtschaftlichen Verlust,
 - c) in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines Versicherungsvertrags, nicht jedoch eines an Kapitalanlagen gebundenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags, bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie,
 - d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende, nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils, sofern die Dividende aus einem Versicherungsvertrag stammt, bei dem nur Leistungen nach Buchstabe b zu zahlen sind, oder
 - e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen Versicherungsvertrag mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäß fällige Jahresprämie nicht übersteigt;
26. **bestehendes Konto:** ein bestehendes Konto ist
 - a) ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2015 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird,

- b) jedes Finanzkonto eines Kontoinhabers, ungeachtet des Zeitpunkts der Eröffnung dieses Finanzkontos, wenn
 - aa) der Kontoinhaber auch Inhaber eines Finanzkontos bei dem meldenden Finanzinstitut oder einem verbundenen Rechtsträger in demselben Staat wie das meldende Finanzinstitut ist, das ein bestehendes Konto nach Buchstabe a ist;
 - bb) das meldende Finanzinstitut und gegebenenfalls der verbundene Rechtsträger in demselben Staat wie das meldende Finanzinstitut diese beiden Finanzkonten und alle weiteren Finanzkonten des Kontoinhabers, die als bestehende Konten nach Buchstabe b behandelt werden, für die Zwecke der Erfüllung der in § 17 Absatz 1 genannten Anforderungen in Bezug auf den Kenntnisstand und für die Zwecke der Ermittlung des Saldos oder Werts eines der Finanzkonten bei der Anwendung eines der kontospezifischen Schwellenwerte als ein einziges Finanzkonto behandelt,
 - cc) das meldende Finanzinstitut in Bezug auf ein Finanzkonto, das den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) unterliegt, die Anforderungen dieser Verfahren in Bezug auf das Finanzkonto erfüllen darf, indem es sich auf die vorgenannten Verfahren verlässt, die für das unter Buchstabe a beschriebene bestehende Konto durchgeführt wurden, und
 - dd) die Eröffnung des Finanzkontos außer für die Zwecke dieses Gesetzes keine Bereitstellung neuer, zusätzlicher oder geänderter Kundeninformationen durch den Kontoinhaber erfordert;
- 27. Neukonto: ein von einem meldenden Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wird, sofern es nicht als bestehendes Konto nach Nummer 26 Buchstabe b behandelt wird;
- 28. bestehendes Konto natürlicher Personen: ein bestehendes Konto, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Person(en) ist oder sind;
- 29. Neukonto natürlicher Personen: ein Neukonto, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Person(en) ist oder sind;
- 30. bestehendes Konto von Rechtsträgern: ein bestehendes Konto, dessen Inhaber ein oder mehrere Rechtsträger ist oder sind;
- 31. Konto von geringerem Wert: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder Gesamtwert von höchstens 1 000 000 US-Dollar zum 31. Dezember 2015;
- 32. Konto von hohem Wert: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder Gesamtwert von mehr als 1 000 000 US-Dollar zum 31. Dezember 2015 oder 31. Dezember eines Folgejahres;
- 33. Neukonto von Rechtsträgern: ein Neukonto, dessen Inhaber ein oder mehrere Rechtsträger ist oder sind;
- 34. ausgenommenes Konto: eines der folgenden Konten:
 - a) ein Altersvorsorgekonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) das Konto untersteht als persönliches Altersvorsorgekonto der Aufsicht oder ist Teil eines registrierten oder der Aufsicht unterstehenden Altersvorsorge-

plans für die Gewährung von Renten- und Pensionsleistungen einschließlich Invaliditätsleistungen und Leistungen im Todesfall,

- bb) das Konto ist steuerbegünstigt, das heißt, auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des Kontoinhabers abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert,
- cc) in Bezug auf das Konto besteht eine Pflicht zur Informationsübermittlung an die Steuerbehörden,
- dd) Entnahmen sind an das Erreichen eines bestimmten Ruhestandsalters, Invalidität oder den Todesfall geknüpft oder es werden bei Entnahmen vor Eintritt dieser Ereignisse Vorschusszinsen fällig,
- ee) entweder
 - aaa) die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50 000 US-Dollar begrenzt oder
 - bbb) für das Konto gilt eine auf die gesamte Lebenszeit bezogene Beitragsgrenze in Höhe von höchstens 1 000 000 US-Dollar, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach § 18 gelten,

Ein Finanzkonto, das die in Nummer 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee genannte Voraussetzung grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das Finanzkonto Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren Finanzkonten, die die Voraussetzungen nach Nummer 34 Buchstabe a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, die die Voraussetzungen nach den Nummern 13 bis 15 erfüllen, übertragen werden können;

- b) ein Konto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) das Konto untersteht als Anlageinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht und wird regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt oder das Konto untersteht als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht,
 - bb) das Konto ist steuerbegünstigt; auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind somit von den Bruttoeinkünften des Kontoinhabers abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert,
 - cc) Entnahmen sind an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft, die in Zusammenhang mit dem Zweck des Anlage- oder Sparkontos (zum Beispiel die Gewährung von ausbildungsbezogenen oder medizinischen Leistungen) stehen, oder es werden bei Entnahmen vor Erfüllung dieser Kriterien Vorschusszinsen fällig,
 - dd) die jährlichen Beiträge sind auf höchstens 50 000 US-Dollar begrenzt, wobei die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach § 18 gelten,

Ein Finanzkonto, das die in Nummer 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd) genannte Voraussetzung grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das Finanzkonto Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren Finanzkonten, die die Voraussetzungen nach Nummer 34 Buchstabe a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, die die Voraussetzungen nach den Nummern 13 bis 15 erfüllen, übertragen werden können;

- c) ein Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungszeit, die vor Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten natürlichen Person endet, sofern der Vertrag folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) während der Vertragslaufzeit oder bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres des Versicherten, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, sind mindestens jährlich regelmäßige Prämien fällig, die im Laufe der Zeit nicht sinken,
 - bb) der Vertrag besitzt keinen Vertragswert, auf den eine Person ohne Kündigung des Vertrags durch Entnahme, Beleihung oder auf andere Weise zugreifen kann,
 - cc) der bei Vertragsaufhebung oder Vertragskündigung auszahlbare Betrag, mit Ausnahme einer Leistung im Todesfall, kann die Gesamthöhe der für den Vertrag gezahlten Prämien abzüglich der Summe aus den Gebühren für das Todesfall- und das Krankheitsrisiko und Aufwendungen, unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung, für die Vertragslaufzeit oder Vertragslaufzeiten sowie sämtlichen vor der Vertragsaufhebung oder der Vertragskündigung ausgezahlten Beträgen nicht übersteigen,
 - dd) der Inhaber des Vertrags ist kein entgeltlicher Erwerber,
- d) ein Konto, dessen ausschließlicher Inhaber ein Nachlass ist, sofern die Unterlagen zu diesem Konto eine Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde des Verstorbenen enthalten,
- e) ein Konto, das eingerichtet wird im Zusammenhang mit
 - aa) einer gerichtlichen Verfügung oder einem Gerichtsurteil,
 - bb) einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenstands, sofern das Konto folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aaa) das Konto wird ausschließlich mit einer Anzahlung, einer Einlage in einer zur Sicherung einer unmittelbar mit der Transaktion verbundenen Verpflichtung angemessenen Höhe oder einer ähnlichen Zahlung finanziert oder mit Finanzvermögen, das im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Vermögensgegenstands auf das Konto eingezahlt wird,
 - bbb) das Konto wird nur zur Sicherung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für den Vermögensgegenstand, der Verpflichtung des Verkäufers zur Begleichung von Eventualverbindlichkeiten beziehungsweise der Verpflichtung des Vermieters oder Mieters zur Begleichung von Schäden im Zusammenhang mit dem Mietobjekt nach dem Mietvertrag eingerichtet und genutzt,
 - ccc) die Vermögenswerte des Kontos, einschließlich der daraus erzielten Einkünfte, werden bei Verkauf, Tausch oder Übertragung des Ver-

mögensgegenstands beziehungsweise Ende des Mietvertrags zugunsten des Käufers, Verkäufers, Vermieters oder Mieters ausgezahlt oder auf andere Weise verteilt, auch zur Erfüllung einer Verpflichtung einer dieser Personen,

- ddd) das Konto ist nicht ein im Zusammenhang mit einem Verkauf oder einem Tausch von Finanzvermögen eingerichtetes Margin-Konto oder ähnliches Konto,
- eee) das Konto steht nicht in Verbindung mit einem Konto nach Nummer 34 Buchstabe f,
- cc) einer Verpflichtung eines Finanzinstituts, das ein durch Immobilien besichertes Darlehen verwaltet, zur Zurücklegung eines Teils einer Zahlung ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern oder Versicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit den Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt oder
- dd) einer Verpflichtung eines Finanzinstituts ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt,
- f) ein Einlagenkonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) das Konto besteht ausschließlich, weil ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine sonstige revolvingende Kreditfazilität fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird,
 - bb) spätestens ab dem 1. Januar 2016 setzt das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von mehr als 50 000 US-Dollar leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden, die über diesem Betrag liegt, dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Währungsumrechnung nach § 18 gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein,

ein sonstiges Konto, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, das im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in den Buchstaben a bis f beschriebenen Konten aufweist und das in der Liste der ausgenommenen Konten nach Artikel 8 Absatz 7a der Richtlinie 2014/107/EU enthalten ist, sofern sein Status als ausgenommenes Konto dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Diese Liste gilt auch im Verhältnis zu Drittstaaten. Die Liste der Drittstaaten und Änderungen hierzu werden durch das Bundesministerium der Finanzen in einem gesonderten Schreiben im Bundessteuerblatt Teil I bekannt gegeben.

- 35. meldepflichtiges Konto: ein von einem meldenden Finanzinstitut eines Staates geführtes Finanzkonto, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Person(en) oder ein passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, ist oder sind, sofern es nach den in den §§ 9 bis 18 beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wurde;
- 36. meldepflichtige Person: eine Person eines meldepflichtigen Staates, jedoch nicht:
 - a) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,

- b) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Buchstabe a ist,
 - c) einen staatlichen Rechtsträger,
 - d) eine internationale Organisation,
 - e) eine Zentralbank oder
 - f) ein Finanzinstitut;
37. Person eines meldepflichtigen Staates in Bezug auf jeden meldepflichtigen Staat: eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die oder der nach dem Steuerrecht eines beliebigen anderen meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder ein Nachlass eines Erblassers, der in einem beliebigen anderen meldepflichtigen Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet;
38. teilnehmender Staat: teilnehmender Staat umfasst:
- a) einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
 - b) einen anderen Staat,
 - aa) mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen oder eine Vereinbarung geschlossen hat, wonach der andere Staat die in § 8 genannten Informationen übermittelt, und
 - bb) der in einer von der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten und der Europäischen Kommission mitgeteilten Liste aufgeführt ist,
 - cc) einen anderen Staat,
 - aaa) mit dem die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in § 8 genannten Informationen übermittelt, und
 - bbb) der in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste aufgeführt ist;
39. beherrschende Personen; die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den oder die Treugeber, den oder die Treuhänder, gegebenenfalls den oder die Protektor(en), den oder die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede oder alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht oder beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck beherrschende Personen ist auf eine Weise auszulegen, die mit den FATF-Empfehlungen, veröffentlicht auf der Webseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, vereinbar ist;
40. NFE: ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist;
41. passiver NFE: ein passiver NFE ist
- a) ein NFE, der kein aktiver NFE ist, oder

- b) ein Investmentunternehmen nach Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b , das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist;

42. aktiver NFE: ein NFE, der mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen,
- b) die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden,
- c) der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht,
- d) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im vollständigen oder teilweisen Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist oder sich als solchen bezeichnet , wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged-Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten,
- e) der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung,
- f) der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen,
- g) die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt,
- h) der NFE erfüllt alle folgenden Anforderungen:
 - aa) er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Land-

wirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird,

- bb) er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit,
 - cc) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben,
 - dd) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands,
 - ee) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.
43. Informationsaustausch im Sinne dieses Gesetzes ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen meldepflichtigen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen.

§ 20

Sonstige Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Kontoinhaber: die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne dieses Gesetzes, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäß einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber;
2. Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know Your Customer): die Verfahren eines meldenden Finanzinstituts zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach den Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen dieses meldende Finanzinstitut unterliegt;
3. Rechtsträger: eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung;

4. Ein Rechtsträger: ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn
 - a) einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht,
 - b) die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen oder
 - c) die beiden Rechtsträger Investmentunternehmen im Sinne des § 19 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b sind, eine gemeinsame Geschäftsleitung haben und diese Geschäftsleitung die Sorgfaltspflichten solcher Investmentunternehmen einhält. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 Prozent der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers;
5. Steueridentifikationsnummer: die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden;
6. Belege: umfasst folgende Dokumente:
 - a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle, wie beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde des Staates, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet,
 - b) bei einer natürlichen Person einen von einer autorisierten staatlichen Stelle (zum Beispiel einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestellten gültigen Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird,
 - c) bei einem Rechtsträger ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (zum Beispiel einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat, in dem der Rechtsträger eingetragen oder gegründet wurde,
 - d) ein geprüfter Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der Börsenaufsichtsbehörde.

Bei bestehenden Konten von Rechtsträgern kann ein meldendes Finanzinstitut als Beleg jede Einstufung in seinen Unterlagen in Bezug auf den Kontoinhaber verwenden, die auf der Grundlage eines standardisierten Branchenkodierungssystems ermittelt wurde, welches das meldende Finanzinstitut im Einklang mit seiner üblichen Geschäftspraxis für die Zwecke von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und Kundensorgfaltspflichten (AML/KYC Anti Money Laundering/Know your Customer) oder zu anderen gesetzlichen Zwecken (außer zu Steuerzwecken) dokumentiert und vor dem Datum eingeführt hat, an dem das Finanzkonto als bestehendes Konto eingestuft wurde, sofern dem meldenden Finanzinstitut nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass diese Einstufung nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist; Der Ausdruck standardisiertes Branchenkodierungssystem bedeutet ein Kodierungssystem, das zur Einstufung von Einrichtungen nach Art der Geschäftstätigkeit zu anderen Zwecken als zu Steuerzwecken verwendet wird.

Abschnitt 3

Ergänzende Melde- und Sorgfaltsvorschriften für Informationen über Finanzkonten

§ 21

Änderung der Gegebenheiten

(1) Eine Änderung der Gegebenheiten umfasst jede Änderung, die die Aufnahme neuer für den Status einer Person relevanter Informationen zur Folge hat oder in anderer Weise im Widerspruch zum Status dieser Person steht. Zudem umfasst eine Änderung der Gegebenheiten jede Änderung oder Aufnahme von Informationen zum Konto des Kontoinhabers, einschließlich der Aufnahme, Ersetzung oder jeder anderen Änderung eines Kontoinhabers, oder jede Änderung oder Aufnahme von Informationen zu jedem mit einem solchen Konto verbundenen Konto unter Anwendung der Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten nach § 18, wenn sich diese Änderung oder Aufnahme von Informationen auf den Status des Kontoinhabers auswirkt.

(2) Hat sich ein meldendes Finanzinstitut auf die in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beschriebene Überprüfung der Hausanschrift verlassen und tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprünglichen Belege oder andere gleichwertige Dokumente nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut entweder bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach Mitteilung oder Feststellung einer solchen Änderung der Gegebenheiten, je nachdem, welches Datum später ist, eine Selbstauskunft und neue Belege beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut bis zu diesem Datum keine Selbstauskunft und keine neuen Belege beschaffen, so muss es die in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und in Absatz 2 und 3 beschriebene Suche in elektronischen Datensätzen durchführen.

§ 22

Selbstauskunft bei Neukonten von Rechtsträgern

Bei Neukonten von Rechtsträgern kann sich ein meldendes Finanzinstitut zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, nur auf eine Selbstauskunft entweder des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen.

§ 23

Ansässigkeit eines Finanzinstituts

(1) Ein Finanzinstitut ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig, wenn es der Hoheitsgewalt dieses Staates untersteht. Der Hoheitsgewalt untersteht ein Finanzinstitut in dem Staat, der die Meldepflichten des Finanzinstituts durchsetzen kann. Im Allgemeinen untersteht ein Finanzinstitut, wenn es in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, der Hoheitsgewalt dieses Staates und ist somit ein Finanzinstitut eines meldepflichtigen Staates.

(2) Ein Trust, der ein Finanzinstitut ist, gilt, unabhängig davon, ob er in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, als der Hoheitsgewalt eines meldepflichtigen Staats unterstehend, wenn einer oder mehrere seiner Treuhänder in diesem Staat ansässig sind, es sei denn, der Trust meldet alle gemäß der Richtlinie 2014/107/EU oder gemäß dem CRS-MCAA (EINSETZEN BGBL 2015 Teil)... meldepflichtigen Informationen über von dem Trust geführte meldepflichtigen Konten an einen anderen meldepflichtigen Staat, weil er in diesem anderen Staat steuerlich ansässig ist. Hat ein Finanzinstitut, mit Ausnahme von Trusts, jedoch keine steuerliche Ansässigkeit (zum Beispiel weil es als steuerlich transparent gilt oder in einem Staat niedergelassen ist, der keine Einkommenssteuer erhebt), so gilt es als der Hoheitsgewalt eines meldepflichtigen Staats unterstehend und ist somit ein Finanzinstitut eines meldepflichtigen Staats, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist nach dem Recht des meldepflichtigen Staats eingetragen,
2. es hat den Ort seiner Geschäftsleitung einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung in dem meldepflichtigen Staat oder
3. es unterliegt der Finanzaufsicht in dem meldepflichtigen Staat.

(3) Ist ein Finanzinstitut mit Ausnahme von Trusts in zwei oder mehr meldepflichtigen Staaten ansässig, so gelten die Melde- und Sorgfaltspflichten des Staates, in dem es die Finanzkonten führt.

§ 24

Geführte Konten

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Konten von folgenden Finanzinstituten geführt werden:

1. Verwahrkonten von dem Finanzinstitut, das das Vermögen auf dem Konto verwahrt einschließlich Finanzinstituten, die Vermögen als Makler für einen Kontoinhaber bei diesem Institut verwahren,
2. Einlagenkonten von dem Finanzinstitut, das verpflichtet ist, Zahlungen in Bezug auf das Konto zu leisten, mit Ausnahme von Vertretern von Finanzinstituten, unabhängig davon, ob dieser Vertreter ein Finanzinstitut ist,
3. Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem Finanzinstitut in Form eines Finanzkontos von diesem Finanzinstitut,
4. Rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge von dem Finanzinstitut, das verpflichtet ist, Zahlungen in Bezug auf den Vertrag zu leisten.

§ 25

Trusts, die passive NFEs sind

(1) Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit nach § 19 Nummer 37 vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership äh-

lich, wenn sie in einem meldepflichtigen Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden.

(2) Um jedoch aufgrund des breiten Geltungsbereichs des Begriffs beherrschende Personen bei Trusts Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

§ 26

Anschrift des Hauptsitzes eines Rechtsträgers

Gemäß § 20 Nummer 6 Buchstabe c müssen amtliche Dokumente in Bezug auf einen Rechtsträger entweder die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers in dem Staat umfassen, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat, in dem der Rechtsträger eingetragen oder gegründet wurde. Die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers ist im Allgemeinen der Ort, an dem sich seine tatsächliche Geschäftsleitung befindet. Die Anschrift des Finanzinstituts, bei dem der Rechtsträger ein Konto führt, ein Postfach oder eine reine Postanschrift, ist nicht die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers, es sei denn, diese Anschrift ist die einzige, die von dem Rechtsträger verwendet wird, und erscheint als eingetragene Anschrift des Rechtsträgers in dessen Geschäftsdokumenten. Ferner ist eine Anschrift, die mit der Anweisung angegeben wird, den gesamten Schriftverkehr postlagernd an diese Anschrift zu richten, nicht die Anschrift des Hauptsitzes des Rechtsträgers.

§ 27

Anwendungsbestimmung

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt als zuständige Behörde die automatische Übermittlung von Informationen nach § 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 4 jeweils zum 30. September eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr durch; beginnend zum 30. September 2017 für 2016.

(2) Die Finanzinstitute haben dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach § 8 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung jeweils zum 31. Juli eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu übermitteln; beginnend zum 31. Juli 2017 für 2016.

§ 28

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeszentralamt für Steuern.

Artikel 2

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 4 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die von der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) veranlassten Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) werden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften von den Ländern und Gemeinden mit getragen, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen inländischen Wohnsitz hat; bei Gläubigern mit ausländischem Wohnsitz wird der letzte bekannte inländische Wohnsitz zugrunde gelegt. Die sich aus Satz 1 ergebenden Finanzierungsanteile gelten auch, wenn der Wohnsitz nicht nach Satz 1 zugeordnet werden kann.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 5a des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen und Auswertungen im Rahmen der nach § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen auszutauschenden Informationen und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 28 des vorgenannten Gesetzes;“.

Artikel 4

Änderung des EU-Amtshilfegesetzes

Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, die Informationen über Finanzkonten gemäß § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist abweichend von § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung keine Anhörung erforderlich.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. Nach § 20 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 2 ist ab dem 30. September 2017 vorzunehmen und für zum 31. Dezember 2015 bestehende Konten und nach dem 31. Dezember 2015 neu eröffnete Konten im Sinne der in § 7 Absatz 2 angeführten Melde- und Sorgfaltspflichten und ergänzenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.“

Artikel 5

Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3405), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 19 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Zuordnung nach Ländern ist bei Gläubigern der Steuervergütung mit inländischem Wohnsitz auf den Wohnsitz abzustellen; bei Gläubigern mit ausländischem Wohnsitz wird der letzte bekannte inländische Wohnsitz zugrunde gelegt. Die sich aus Satz 3 ergebenden Finanzierungsanteile gelten auch, wenn der Wohnsitz des Gläubigers der Steuervergütung nicht nach Satz 3 zugeordnet werden kann.“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 und 5 treten mit Wirkung vom 15. April 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. Oktober 2014 in Berlin mit weiteren 50 Staaten und Gebieten die mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen. Sowohl der am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten Vereinbarung als auch der geänderten Richtlinie des Rates (EU-Amtshilferichtlinie) liegt der von der OECD auf Bitten der G20 entwickelte Gemeinsame Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zugrunde. Aufgrund der Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 und der geänderten Amtshilferichtlinie sind die Unterzeichnerstaaten bzw. Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten Informationen über Konten zu erheben, die diese für in anderen Vertragsstaaten bzw. Mitgliedstaaten steuerpflichtige Personen führen und diese den anderen Vertragsstaaten bzw. Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdaten und -ort jeder meldepflichtigen Person
- Kontonummer
- Jahresendsalden der Finanzkonten
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen.

Im Gegenzug sind die anderen Unterzeichnerstaaten bzw. Mitgliedstaaten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, entsprechende Informationen zu Finanzkonten von in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Personen zu übermitteln.

Die Unterzeichnerstaaten bzw. Mitgliedstaaten sehen in dem durch die Vereinbarung bzw. durch die geänderte Richtlinie eingeführten automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen einen wichtigen Schritt zur noch effektiveren Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Damit die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen sowohl aufgrund der am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten Vereinbarung als auch aufgrund der geänderten EU-Amtshilferichtlinie gegenüber den anderen Unterzeichnerstaaten bzw. gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachkommen kann, ist es erforderlich, dass sie in den Besitz der hierzu erforderlichen Informationen gelangt. Hierzu ist den Finanzinstituten im Sinne des vorgenannten Standards die Pflicht aufzuerlegen, dem Bundeszentralamt für Steuern unter Wahrung der Melde- und Sorgfaltspflichten und den ergänzenden Melde- und Sorgfaltspflichten des vorgenannten Standards erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 30. Juni 2017 und in den Folgejahren jeweils bis zum 30. Juli eines Folgejahres

die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Dies soll mit dem in Artikel 1 vorgesehenen Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und anderer Gesetze geschehen. Die in diesem Gesetz vorgesehene Änderung des EU-Amtshilfegesetzes dient zugleich der bis Ende 2015 erforderlichen nationalen Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (EU-Amtshilferichtlinie).

Ferner sieht der Gesetzentwurf eine weitere Änderung des § 5 Absatz 4 FVG sowie der dazugehörigen Verordnung vor. Damit soll eine Regelungslücke bei der Aufteilung der Finanzierungsanteile der Länder und Gemeinden bei der Altersvorsorgezulage (§ 83 EStG) geschlossen werden.

Nach materieller Rechtslage ist die Altersvorsorgezulage seit einer Rechtsänderung im Jahr 2010 auch an Zulageberechtigte mit ausländischem Wohnsitz auszuführen. Die bisherige Zerlegungsregelung im Finanzverwaltungsgesetz beinhaltet nur eine Regelung für Fälle mit Inlandswohnsitz. In Anlehnung an die Inlandsfälle und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes soll auf den letzten inländischen Wohnsitz, hilfsweise auf einen pauschalen Schlüssel abgestellt werden.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das vorgesehene Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 Grundgesetz. Ferner enthält der Gesetzentwurf umfangreiche bundeseinheitlich vorzusehende Prüfungs- und Sorgfaltspflichten für Banken; die Gesetzgebungskompetenz hierfür stützt sich auch auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, Bankwesen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da eine einheitliche Anwendung der Melde- und Sorgfaltspflichten und ergänzenden Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz durch die Finanzinstitute im Sinne dieses Gesetzes sicherzustellen ist.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 2 und Artikel 3) und für die Änderung des EU-Amtshilfegesetzes (Artikel 4) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls aus Artikel 108 Absatz 5 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es aufgrund der vertieften Internationalisierung des Anlage- und Investitionsverhaltens wesentlich dazu beiträgt, dass die Finanzverwaltung über Informationen verfügen wird, die für eine ordnungsgemäße Feststellung der Besteuerungsgrundlagen wesentlich sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz dient der Sicherung des Steueraufkommens für Bund, Länder und Gemeinden.

Die Finanzverwaltung wird aufgrund der Durchführung des Gemeinsamen Meldestandards zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit anderen Staaten künftig zusätzliche Informationen, die für die ordnungsgemäße Feststellung der Besteuerungsgrundlagen wesentlich sind erhalten, die dazu beitragen, dass Steueraufkommen zu sichern. Zusätzlich wird erwartet, dass sich aufgrund der Einführung des automatischen Austauschs von Daten zu Finanzkonten in Steuersachen das Steuererklärungsverhalten einzelner Steuerpflichtiger insoweit verändert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht bezifferbarer geringer Erfüllungsaufwand, zu dem insbesondere die bei einer Eröffnung von Neukonten zu erstattende Selbstauskunft gegenüber dem kontoführenden Finanzinstitut gehört.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung der, Melde- und Sorgfaltspflichten und ergänzenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen. Dieser Aufwand kommt zusätzlich zu den bereits aufgrund der bestehenden Melde- und Sorgfaltspflichten der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung vom 23. Juli 2014 (BGBl. I S. 1222) hinzu; allerdings entsprechen die nach dieser Verordnung zu erfüllenden Pflichten im Wesentlichen den von den Finanzinstituten nach diesem Gesetz zu erfüllenden Pflichten. Daher wird davon ausgegangen, dass zu dem seinerzeit für die Verordnung angesetzten Erfüllungsaufwand von 386 Mio. Euro einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 100 Mio. Euro für die Wirtschaft entsteht. Ferner wird von einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 80 Mio. Euro ausgegangen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

30 Mio. Euro jährlich.

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt zu dem mit diesem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwand nach fünf Jahren eine Evaluation durchzuführen. Damit wird auch der Erfüllungsaufwand bei den Finanzinstituten in die Evaluation einfließen, der im Zusammenhang mit der Durchführung der Melde- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf solche meldepflichtigen Staaten entsteht, die sich erst ab 2018 an dem Verfahren beteiligen werden.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand der Verwaltung beträgt durch den Ausbau des automatischen Informationsaustauschs wie folgt:

Kapitel	HH-Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
	Titel	in T€				
0815	422 01	400	580	738	1 110	1 110
	427 09	317	317			
	511 01		63	79	118	118
	532 01	4 700	7 731	4 090	1 300	1 000
	812 02		126	157	236	236
0816	422 01		530	530	530	530
	511 01		398	398	398	398
	812 02		171	1 735	212	112
Summe		5 417	9 916	7 727	3 904	3 504
anteilige Einmalkosten		5 417	8 108	5 690	1 400	1 000
anteilige laufende Kosten			1 808	2 037	2 504	2 504
Gesamt			30 468			

Der Entwurf des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz-FKAustG) sieht vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten die Daten nach dem gemeinsamen Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen elektronisch übermittelt. Dazu sind ihm zuvor die entsprechenden Daten von den nach diesem Gesetz verpflichteten Finanzinstituten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Ferner wird das Bundeszentralamt die entsprechenden Daten von den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten entgegennehmen und an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiterleiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe entsteht bei der Verwaltung bis 2019 ein Erfüllungsaufwand von 30,468 Mio. Euro.

Die von anderen Vertragsstaaten der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Informationen über Finanzkonten zu in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen sind von den Landesfinanzbehörden entsprechend entgegenzunehmen und auszuwerten. Den Ländern entsteht dadurch einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Zusätzlich könnte bei den Ländern Aufwand für eine entsprechende Programmierung sowie Pflege- und Betrieb und die Auswertung der den Ländern zur Verfügung gestellten Informationen entstehen. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus aufgrund fehlender Daten nicht quantifizierbar.

Der Aufwand der Verwaltung durch Änderung des § 5 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes beläuft sich auf einen Einmalaufwand in Höhe von 70 000 Euro und laufenden Personalaufwand in Höhe von 40 000 Euro bei der DRV Bund. Dieser Aufwand wird der DRV Bund aus dem Epl. 08 erstattet. Der erforderliche Mehrbedarf wird im Epl. 08 ausgeglichen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung, Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt zu dem mit diesem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwand nach fünf Jahren eine Evaluation durchzuführen. Damit wird auch der Erfüllungsaufwand bei den Finanzinstituten in die Evaluation einfließen, der im Zusammenhang mit der Durchführung der Melde- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf solche meldepflichtigen Staaten entsteht, die sich erst ab 2018 an dem Verfahren beteiligen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anwendung des automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten sowohl nach der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (Amtshilferichtlinie), ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1, sowie mit Drittstaaten aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Absatz 1 bestimmt ferner mit welchen Staaten unter welchen Voraussetzungen der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten erfolgt. Zusätzlich sieht § 1 Absatz 1 Nummer 2 vor, dass die dort genannten Staaten, das Übereinkommen zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet haben, dass für die dieses Übereinkommen in Kraft ist, und dass diese Staaten gewährleisten, dass sie die Voraussetzungen zu Artikel 7 Absatz 1, insbesondere zu Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten erfüllen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass für die Durchführung der Melde- und Sorgfaltspflichten die in § 19 angeführten Begriffsbestimmungen und die sonstigen Begriffsbestimmungen nach § 20 gelten.

Zu § 2 (Gemeinsamer Meldestandard)

§ 2 führt im Einzelnen die für jedes meldepflichtige Konto eines anderen Staates von dem Bundeszentralamt für Steuern mit der zuständigen Behörde jedes anderen meldepflichti-

gen Staates auszutauschenden Informationen auf, die ihm hierzu von den Finanzinstituten zu übermittelnden sind.

Zu § 3 (Pflichten der Finanzinstitute)

Dieser Paragraph bestimmt, dass die Finanzinstitute bei der Beschaffung und der Weiterleitung der Informationen gemäß § 2, die Melde- und Sorgfaltspflichten und ergänzenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften einzuhalten haben.

Zu § 4 (Zuständige Behörde)

§ 4 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen als zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes soweit nicht die Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 5b des Finanzverwaltungsgesetzes gegeben ist.

Zu § 5 (Aufgaben des Bundeszentralamts für Steuern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als zuständige Behörde obliegenden Aufgaben. Er regelt, dass dem BZSt von den Finanzinstituten die Daten nach § 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch erstmals zum 31. Juli 2017 zu übermitteln sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass das BZSt die ihm von den Finanzinstituten übermittelten Daten an die zuständige Behörde des jeweils anderen Staates speichert und übermittelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet das BZSt die ihm von der zuständigen Behörde eines Staates übermittelten Daten entgegenzunehmen, sie zu speichern und an die zuständige Landesfinanzbehörde weiterzuleiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gestattet dem BZSt eine Auswertung der ihm übermittelten Daten nach den Absätzen 1 und 3 zur Erfüllung seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht grundsätzlich eine Speicherung von 15 Jahren sowie eine Verpflichtung zur Löschung der Daten unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Zu Absatz 6

Absatz 6 räumt dem BZSt das Recht zur Prüfung der Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten bei den hierzu Verpflichteten ein.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt die Zwecke für die die erhobenen Daten verwendet werden dürfen.

Zu § 6 (Ansässigkeit; Zeitpunkt der Erstanwendung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Finanzinstitute zu von ihnen geführten Konten die steuerliche Ansässigkeit des Konteninhabers zu erheben und zur Wahrung der Melde- und Sorgfaltspflichten dem Konto zuzuordnen.

Zweck des Gesetzes ist es, dass dem Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers die für ihn wesentlichen Daten entsprechend diesem Gesetz übermittelt werden. Inzwischen haben über 60 Staaten und Gebiete die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Die Anzahl der Unterzeichnerstaaten wächst kontinuierlich nicht zuletzt, weil die G 20, die EU und die Mitgliedstaaten der OECD sowie des Global Forums sich aktiv für eine globale Anwendung dieser Vereinbarung einsetzen. Dies hat zur Folge, dass die von diesem Gesetz verpflichteten Finanzinstitute jeweils die entsprechenden Daten zu den jeweiligen Finanzkonten erheben müssen. Um dies für die von diesem Gesetz verpflichteten Finanzinstitute leisten zu können, sieht § 6 Absatz 1 die generelle Erhebung der Ansässigkeit durch das Finanzinstitut bei den von ihm geführten Konten vor. Diese Daten dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz erhoben werden. Da sich der Kreis der Unterzeichnerstaaten ständig ändert bedeutet dies, dass der Aufwand für die Finanzinstitute sich insoweit erheblich vervielfachen würde, müssten sie ständig überprüfen, ob das Konto nunmehr für eine Person geführt wird, die nunmehr in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist oder nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Finanzinstituten die Verpflichtung auf, vor der erstmaligen Übermittlung der Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern den betroffenen Personen in allgemeiner Form mitzuteilen oder zugänglich zu machen, dass die nach diesem Gesetz ermittelten Informationen an das BZSt für Zwecke der Übermittlung an den Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers übermittelt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass meldende deutsche Finanzinstitute den Melde- und Sorgfaltspflichten entsprechend die Informationen nach diesem Gesetz zu erheben und erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 dem Bundeszentralamt für Steuern und in den Folgejahren jeweils bis zum 31. Juli zu übermitteln haben.

Zu Abschnitt 2 (Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten)

Zu § 7 (Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten)

Die §§ 8 bis 26 legen die von den meldenden Finanzinstituten anzuwendenden Melde- und Sorgfaltspflichten, besonderen Sorgfaltsvorschriften sowie ergänzende Melde- und Sorgfaltsvorschriften fest.

Zu § 8 (Allgemeine Meldepflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass jedes meldende Finanzinstitut für jedes meldepflichtige Konto dieses meldepflichtigen Finanzinstituts die in Satz 1 Nummern 1 bis 7 angeführten Informationen melden muss. Satz 2 bestimmt, dass bei den nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 gemeldeten Daten die Währung genannt werden muss, auf die die Beträge lauten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt unter welchen Bedingungen in Bezug auf meldepflichtigen Konten, die bestehende Konten sind, weder die Steueridentifikationsnummer noch das Geburtsdatum gemeldet werden müssen (diese Informationen liegen dem Finanzinstitut zum Beispiel nicht vor). Absatz 2 verpflichtet jedoch die meldenden Finanzinstitute, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um bei bestehenden Konten die vorgenannten Informationen bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem sie als meldepflichtige Konten identifiziert wurden, zu beschaffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Steueridentifikationsnummer nicht zu melden ist, wenn der betreffende Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgibt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass der Geburtsort nicht zu melden ist, es sei denn, dass das Finanzinstitut dazu anderweitig bereits rechtlich verpflichtet ist oder diese Information ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts bereits verfügbar.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass bei der Meldung der Daten geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe nach Stand der Technik von den Finanzinstituten zu gewährleisten sind.

Zu § 9 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Tag fest, ab dem das Konto als meldepflichtiges Konto nach dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wurde. Satz 2 bestimmt, dass die Informationen auf ein meldepflichtiges Konto in dem Kalenderjahr gemeldet werden müssen, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt zu dem der Saldo oder Wert eines Kontos ermittelt werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zu welchem Zeitpunkt eine Saldo- oder Wertgrenze ermittelt werden muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gestattet den meldenden Finanzinstituten die Inanspruchnahme von Dienstleistern zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten und bestimmt zugleich, dass auch bei Inanspruchnahme von Dienstleistern die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten bei den Finanzinstituten verbleibt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 gestattet, dass die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten Anwendung finden können und die für Konten von

hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch auf Konten von geringerem Wert angewandt werden können.

Zu § 10 (Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt dass die §§ 11 und 12 für Identifizierung meldepflichtiger Konten bei bestehenden Konten natürlicher Personen anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das nach den §§ 11 und 12 als meldepflichtige Konto identifiziert wurde in allen Folgejahren als meldepflichtiges Konto gilt, es sei denn der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person mehr.

Zu § 11 (Konten von geringerem Wert)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, die anzuwendenden Kriterien für Konten von geringerem Wert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt den vom Finanzinstitut einzuhaltenden Verfahrensweg für den Fall vor, wenn bei der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o Anschrift und keine andere Anschrift festgestellt wurde. Danach hat das Finanzinstitut eine Suche in Papierunterlagen durchzuführen oder vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen, um die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers festzustellen. Ist weder die Suche in Papierunterlagen noch der Versuch eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen erfolgreich, muss das meldende Finanzinstitut der zuständigen Behörde das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, den Fall, wann ein meldendes Finanzinstitut auch bei Feststellung von Indizien nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Kontoinhaber nicht als eine in einem meldepflichtigen Staat im Sinne des § 1 Absatz 1 ansässige Person betrachten muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Überprüfung von bestehenden Konten von geringerem Wert natürlicher Personen bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein muss.

Zu § 12 (Konten von hohem Wert)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält das erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert. Hierzu gehören insbesondere die Suche in elektronischen Datensätzen sowie die Vorgabe, unter welchen Voraussetzungen eine Suche in Papierunterlagen (unter anderem die Kundenstammakte) zu erfolgen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass für den Fall, dass bei der erweiterten Überprüfung von Konten keine der in § 11 Absatz Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Indizien festgestellt werden so-

lange keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass für den Fall, dass bei der erweiterten Überprüfung von Konten von Hohem Wert Indizien nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis e festgestellt werden, das meldende Finanzinstitut das Konto für jeden Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten muss, es sei, es entscheidet sich für die Anwendung von § 11 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, die Vorgaben nach denen das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder Belege beschaffen muss, um die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers festzustellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass bei einem bestehenden Konto natürlicher Personen, das zum 31. Dezember 2015 kein Konto von hohem Wert ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahres jedoch ein Konto von hohem Wert ist, die erweiterten Überprüfungsverfahren von dem meldenden Finanzinstitut für dieses Konto innerhalb des auf das Kalenderjahr in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, abschließen.

Zu Absatz 6

Führt ein meldendes Finanzinstitut die in Absatz 1 angeführten erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto dieses Verfahren durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer nach Absatz 1 Satz 2. Bei nicht dokumentiertem Konto muss das meldende Finanzinstitut jedoch diese Verfahren jährlich erneut durchführen, bis dieses Konto nicht mehr undokumentiert ist.

Zu Absatz 7

Regelt, wann ein meldendes Finanzinstitut ein Konto von hohem Wert für jeden meldepflichtigen Staat für den ein Indiz festgestellt wird, als meldepflichtiges Konto betrachten muss.

Zu Absatz 8

Absatz 8 bestimmt, dass ein meldendes Finanzinstitut Verfahren einrichten muss, mit denen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 verpflichtet die Finanzinstitute die Überprüfung bestehender Konten von hohem Wert natürlicher Personen bis zum 31. Dezember 2016 abzuschließen.

Zu § 13 (Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter den Neukonten natürlicher Personen nach den weiteren Absätzen von § 13 richtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass bei Neukonten natürlicher Personen vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft zu beschaffen ist, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers feststellen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass das meldende Finanzinstitut bei Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers in einem meldepflichtigen Staat das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten kann und auch die Selbstauskunft die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers sowie dessen Geburtsdatum enthalten kann.

Zu Absatz 4

Regelt die Voraussetzung wann das Finanzinstitut verpflichtet ist sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft zu verlassen und es dementsprechend eine gültige Selbstauskunft beschaffen muss.

Zu § 14 (Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern)

§ 14 verpflichtet die meldenden Finanzinstitute um eine Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen; einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erhobenen Informationen.

Die Absätze 2 bis 5 regeln im Einzelnen die von den meldenden Finanzinstituten einzuhaltenden Verfahren bei Konten von Rechtsträgern. Ein zum 31. Dezember 2015 bestehendes Konto eines Rechtsträgers mit einem Gesamtkontosaldo oder –wert von höchstens 250 000 USD muss nicht als meldepflichtiges Konto überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, bis der Gesamtkontosaldo oder –wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahres diesen Betrag übersteigt.

Zu § 15 (Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für bestehende Konten von Rechtsträgern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern mit einem Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert von mehr als 250 000 US-Dollar zum 31. Dezember 2015 bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, wann die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern mit deren Gesamtkontosaldo oder Gesamtkontowert 250 000 US-Dollar zum 31. Dezember 2015 nicht übersteigt jedoch zum 31. Dezember eines Folgejahres übersteigt, durchgeführt und abgeschlossen sein muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Vorgaben bei deren Vorliegen der Status des Kontos nach dem in § 14 Absatz 5 festgelegten Verfahren neu zu bestimmen ist.

Zu § 16 (Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern)

§ 16 bestimmt die bei Neukonten von Rechtsträgern einzuhaltenden Sorgfaltspflichten. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person, ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Person ist. § 16 regelt ebenfalls die Einbeziehung der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich derer aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Zu § 17 (Besondere Sorgfaltsvorschriften)

§ 17 regelt die von den Finanzinstituten einzuhaltenden besonderen Sorgfaltsvorschriften.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass ein meldendes Finanzinstitut sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen darf, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest vor, dass sich das meldende Finanzinstitut nicht auf eine Selbstauskunft oder Belege verlassen darf, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass diese nicht zutreffend oder glaubwürdig sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bezeichnet rückkaufsfähige Gruppenversicherträge und rückkaufsfähige Versicherungsverträge.

Zu Absatz 4

Zu Absatz 4 definiert den Ausdruck Gruppenrentenversicherungsvertrag.

Zu § 18 (Zusammenfassung von Kontosalen und Währungen)

§ 18 enthält Vorgaben für die Zusammenfassung von Kontosalen und Währungen bei Finanzkonten natürlicher Personen, bei Finanzkonten von Rechtsträgern.

Zu § 19 (Begriffsbestimmungen)

§ 19 legt im Interesse einer sicheren Rechtsanwendung ausführlich die Bedeutung der Begriffe für die Durchführung der Melde- und Sorgfaltspflichten fest.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, dass ein meldendes Finanzinstitut ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist. Es handelt sich dabei nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Buchstabe a definiert den Ausdruck Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats. Hierzu gehört ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht dessen Zweigniederlassungen, die sich nicht in diesem Staat befinden.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b sieht vor, dass eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, die sich in diesem teilnehmenden Staat befindet ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 führt die unter dem Ausdruck Finanzinstitut fallenden Einheiten auf. Hierunter zählt ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nennt die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Rechtsträger ein Verwahrinstitut ist. Das Gesetz bestimmt, dass es sich dabei um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwalten.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert den Begriff Einlageninstitut. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder ähnlicher Geschäfte Einlagen entgegennimmt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 definiert den Ausdruck Investmentunternehmen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 definiert den Ausdruck Finanzvermögen. Dieser umfasst Wertpapiere, unter anderem Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps und ähnliche Vereinbarungen, Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen an Wertpapieren.

Zu Nummer 8

Nummer 8 definiert den Ausdruck spezialisierte Versicherungsgesellschaft. Dieser Ausdruck erstreckt sich auf einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder eine Holdinggesellschaft handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Zu Nummer 9

Nummer 9 definiert den Ausdruck nicht meldendes Finanzinstitut und bezeichnet diejenigen Finanzinstitute, die nicht meldepflichtig sind. Hierbei handelt es sich z.B. um einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder um eine Zentralbank. Darunter fallen auch ein Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder ein sonstiger Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird und die in der Liste der nicht meldenden Finanzinstitute nach Artikel 8 Absatz 7 a der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014, Abl. L 359/1 enthalten sind

Zu Nummer 10

Nummer 10 definiert die Voraussetzungen für das Vorliegen eines staatlichen Rechtsträgers.

Zu Nummer 11

Nummer 11 definiert den Ausdruck internationale Organisation.

Zu Nummer 12

Nummer 12 bezeichnet den Ausdruck Zentralbank. Dies ist ein Institut, das per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Staates die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt.

Zu Nummer 13

Nummer 13 definiert den Ausdruck Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung als einen Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall oder einer Kombination dieser Leistungen als Gegenleistung für erbrachte Leistungen an Begünstigte, die aktuell oder ehemalige Arbeitnehmer oder von ihnen bestimmte Personen eines oder mehrerer Arbeitgeber sind. Die Buchstaben a bis c führen hierzu im Einzelnen weitere Voraussetzungen an.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert den Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung. Zu den in dieser Nummer angeführten Voraussetzungen gehört auch, dass an dem Fonds weniger als 50 Personen beteiligt sind und ein oder mehrere Arbeitgeber in den Fonds einzahlen, bei denen es sich nicht um Investmentunternehmen oder passive NFEs handelt.

Zu Nummer 15

Nummer 15 definiert den Ausdruck Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank. Hierbei handelt es sich u.a. um einen von einem der Vorgenannten errichteten Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an Begünstigte oder Beteiligte, bei denen es sich um derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer oder von ihnen bestimmte Personen oder Personen handeln kann, die keine derzeitigen oder ehemaligen Arbeitnehmer sind. Voraussetzung ist, dass die Leistungen diesen Begünstigten und Beteiligten als Gegenleistung für ihre dem staatlichen Rechtsträger, der internationalen Organisation oder Zentralbank persönlich geleisteten Dienste gewährt werden.

Zu Nummer 16

Nummer 16 definiert den Begriff des qualifizierten Kreditkartenanbieters.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a bestimmt, dass das Finanzinstitut nur als Finanzinstitut gilt, weil es ein Kreditkartenanbieter ist, der Einlagen nur akzeptiert, wenn eine Zahlung von einem Kunden geleistet wird, die einen in Bezug auf die Karte fälligen Saldo übersteigt und die Zahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b verpflichtet das Finanzinstitut ab dem 1. Januar 2016 Maßnahmen und Verfahren umzusetzen, die verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe von 50 000

US-Dollar leistet, oder sicherstellt, dass solche Überzahlungen, die über diesem Betrag liegen dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet werden.

Zu Nummer 17

Nummer 17 definiert den Ausdruck ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen. Hierbei handelt es sich um ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht untersteht, sofern sämtliche Beteiligungen an dem Organismus für gemeinsame Anlagen von natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die keine meldepflichtigen Personen sind, oder über diese gehalten werden.

Ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht untersteht, gilt auch dann als nach Nummer 17 ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen, der effektive Inhaberanteilscheine ausgibt, sofern er für gemeinsame Anlagen nach dem 31. Dezember 2015 keine effektiven Inhaberanteilscheine ausgegeben hat oder ausgibt oder nach Buchstabe b bei Rückkauf alle diese Anteile einzieht oder nach Buchstabe c der Organismus für gemeinsame Anlagen die in den §§ 9 bis 18 aufgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu Inhaberanteilscheinen und dazugehörigen Gewinnanteilscheinen meldet, wenn diese zum Einlösen oder sonstiger Zahlung vorgelegt werden und Buchstabe d der Organismus für gemeinsame Anlagen über Maßnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass nicht in Sammelverwahrung befindliche Inhaberanteilscheine und zugehörige noch nicht fällige Gewinnanteilscheine sobald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2017 in Sammelverwahrung gegeben werden oder als Wertpapiere nicht mehr verkehrsfähig sind.

Zu Nummer 18

Nummer 18 definiert den Ausdruck des Finanzkontos.

Der Ausdruck bezieht sich auf ein Konto, das von einem Finanzinstitut geführt wird und umfasst ein Einlagenkonto, ein Verwahrkonto. Als Finanzkonten gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an Investmentunternehmen. Der Ausdruck Finanzkonto schließt auch unter bestimmten Voraussetzungen von Finanzinstituten bestimmte ausgestellte oder verwaltete rückkauffähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge ein. Der Ausdruck Finanzkonto umfasst keine Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt.

Zu Nummer 19 bis Nummer 24

Die Nummern 2 bis 7 definieren die Ausdrücke Einlagenkonto, Verwahrkonto, Eigenkapitalbeteiligung, Versicherungsvertrag, Rentenversicherungsvertrag, rückkauffähiger Versicherungsvertrag sowie Barwert. Diese Ausdrücke sind für die Bestimmung von Konten oder Produkten als Finanzkonto nach diesem Gesetz von Bedeutung. Der Ausdruck rückkauffähiger Versicherungsvertrag umfasst nicht einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften mit einem Barwert.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Buchstabe a legt fest, dass es sich um den Betrag handelt, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b legt fest, dass Barwert den Betrag bedeutet, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Zu Buchstaben c bis e

Die Buchstaben c bis e nennen weitere zu berücksichtigende Kriterien.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a bedeutet der Ausdruck ein bestehende Konto ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2015 von einem meldenden Finanzinstitut geführt wird.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b bestimmt unter anderem, dass jedes Finanzkonto eines Kontoinhabers, ungeachtet des Zeitpunkts seiner Eröffnung als bestehendes Finanzkonto, wenn der Kontoinhaber auch Inhaber eines Finanzkontos bei dem meldenden Finanzinstitut ist, das ein bestehendes Konto nach Buchstabe a ist.

Zu Nummer 27 bis Nummer 33

Die Nummern 27 bis 33 definieren die Ausdrücke Neukonto, bestehendes Konto natürlicher Personen, Neukonto natürlicher Personen, bestehendes Konto von Rechtsträgern, Konto von geringerem Wert, Konto von hohem Wert und Neukonto von Rechtsträgern.

Zu Nummer 34

Nummer 34 definiert unter Berücksichtigung umfangreicher Vorgaben den Ausdruck ausgenommenes Konto. Hierzu zählen unter anderem Altersvorsorgekonten die bestimmte Voraussetzungen erfüllen oder bestimmte Einlagenkonten.

Zu Nummer 35

Nummer 35 definiert den Ausdruck meldepflichtiges Konto.

Ein meldepflichtiges Konto ist danach ein Konto, das von einem meldenden Finanzinstitut eines Staats geführt wird, dessen Inhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen oder ein Passiver NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Person beherrscht wird, ist.

Zu Nummer 36

Nummer 36 bestimmt, dass der Ausdruck meldepflichtige Person eine Person eines meldepflichtigen Staats ist. Dies gilt nicht für die in den Buchstaben a bis f angeführten.

Zu Nummer 37

Nummer 37 definiert den Begriff Person eines meldepflichtigen Staates.

Zu Nummer 38

Nummer 38 definiert den Begriff teilnehmender Staat.

Zu Nummer 39

Nummer 39 definiert den Begriff beherrschende Personen.

Zu Nummer 40

Nummer 40 definiert einen NFE. Dies ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Zu Nummer 41

Nummer 41 definiert den Begriff des passiven NFE. Ein passiver NFE ist ein NFE, der kein aktiver NFE ist, oder ein Investmentunternehmen für das besondere Voraussetzungen vorliegen.

Zu Nummer 42

Nummer 42 definiert den Begriff des aktiven NFE für den mindestens eins der in dieser Vorschrift genannten Kriterien erfüllt sein muss.

Zu Nummer 43

Nummer 43 definiert den Begriff des Informationsaustausches im Sinne dieses Gesetzes. Dieser ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen meldepflichtigen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen.

Zu § 20 (Sonstige Begriffsbestimmungen)

§ 20 enthält sonstige zu beachtende Begriffsbestimmungen.

Zu Abschnitt 3 (Ergänzende Melde- und Sorgfaltsvorschriften für Informationen über Finanzkonten)

Zu § 21 (Änderung der Gegebenheiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Änderung der Gegebenheiten. Hierunter fällt unter anderem jede Änderung, die die Aufnahme neuer für den Status einer Person relevanter Informationen zur Folge hat oder in anderer Weise im Widerspruch zum Status dieser Person steht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, die Pflicht des Finanzinstituts bei Vorliegen bestimmter Indizien eine Selbstauskunft und neue Belege beschaffen zu müssen, um die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers feststellen zu können.

Zu § 22 (Selbstauskunft bei Neukonten von Rechtsträgern)

§ 22 bestimmt, dass sich das meldende Finanzinstitut bei Neukonten von Rechtsträgern zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, nur auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen kann.

Zu § 23 (Ansässigkeit eines Finanzinstituts)

§ 23 regelt die Voraussetzungen für die Ansässigkeit eines Finanzinstituts in einem meldepflichtigen Staat.

Zu § 24 (Geführte Konten)

§ 24 regelt wann davon auszugehen ist, dass Konten von Finanzinstituten geführt werden. Hierzu zählen Verwahrkonten, Einlagenkonten, Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem Finanzinstitut in Form eines Finanzkontos von diesem Finanzinstitut sowie rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge von dem Finanzinstitut, das zu Zahlungen in Bezug auf den Vertrag zu leisten verpflichtet ist.

Zu § 25 (Trusts, die passive NFEs sind)

§ 25 enthält die Vorgaben für einen Trust, der passiver NFE ist.

Zu § 26 (Anschrift des Hauptsitzes eines Rechtsträgers)

§ 26 enthält Vorgaben hinsichtlich der Anschrift des Hauptsitzes eines Rechtsträgers.

Zu § 27 (Anwendungsbestimmung)

Zu Absatz 1

Zu Absatz 1 bestimmt, dass das Bundeszentralamt als zuständige Behörde die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 1 erstmals zum 30. September 2017 durchführt und dass dabei die Vorschriften des Gesetzes erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Finanzinstitute dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach § 8 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung jeweils zum 31. Juli eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu übermitteln haben, für das Jahr 2016 sind die Daten zum 31. Juli 2017 zu übermitteln.

Zu § 28 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass ordnungswidrig im Sinne dieses Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Zudem bestimmt Absatz 1, dass eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass das Bundeszentralamt für Steuern Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 - neu -

Durch die Änderung wird eine verfahrensmäßige Anpassung an die aktuelle materielle Rechtslage vorgenommen, wonach die Altersvorsorgezulage auch an Berechtigte mit

ausländischem Wohnsitz ausgezahlt werden muss. In Anlehnung an die Inlandsfälle und zur Vermeidung eines außer Verhältnis stehenden Aufwands ist auf den letzten inländischen Wohnsitz, hilfsweise auf einen pauschalen Verteilungsschlüssel zurückzugreifen. Dieser pauschale Schlüssel entspricht der prozentualen länderweisen Verteilung der Altersvorsorgezulagen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Nummer 5b - neu -

Die neue Nummer 5b bestimmt die Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen und Auswertungen im Rahmen der der nach § 2 des Gesetzes zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten in Steuersachen auszutauschenden Informationen. Zusätzlich wird darin die Zuständigkeit für die Durchführung von Bußgeldverfahren gemäß § 28 des vorgenannten Gesetzes geregelt.

Zu Artikel 4 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Mit diesem Artikel wird das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) entsprechend der im Dezember 2014 geänderten EU-Amtshilferichtlinie, in die der gemeinsame Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen übernommen ist, geändert.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 2 - neu -

In dem neuen Absatz 2 des § 7 wird das zentrale Verbindungsbüro verpflichtet, andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, die Informationen zu Finanzkonten, gemäß § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zu übermitteln.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 3 - neu -

Buchstabe b bestimmt, dass der bisherige Absatz 2 der neue Absatz 3 und zugleich reaktionell neu gefasst wird.

Zu Buchstabe c

§ 7 Absatz 3 - neu -

Buchstabe c bestimmt, dass der bisherige Absatz 3 der neue Absatz 4 wird.

Zu Nummer 2

§ 20 Satz 2 - neu -

Mit dem in § 20 nach Satz 1 neu aufgenommenen Satz 2 wird bestimmt, dass die Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 2 ab dem 30. September 2017 vorzunehmen ist und für zum 31. Dezember 2015 bestehende Konten und nach dem 31. Dezember 2015 neu eröffnete Konten im Sinne der in § 7 Absatz 2 angeführten Melde- und Sorgfaltspflichten und ergänzende Melde- und Sorgfaltsvorschriften erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 (Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 - neu -

Die Verordnung zur Durchführung des Abrechnungsverfahrens ist für die Fälle, in denen die Altersvorsorgezulage an Berechtigte mit ausländischem Wohnsitz gezahlt wird, entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Artikel 1, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des § 5 Absatz 4 FVG (Artikel 2) und des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 5 Abs. 4 FVG (Artikel 5) müssen zum 15. April 2010 rückwirkend in Kraft treten, weil die Zulagenförderung seit diesem Zeitpunkt auch bei ausländischem Wohnsitz möglich ist.